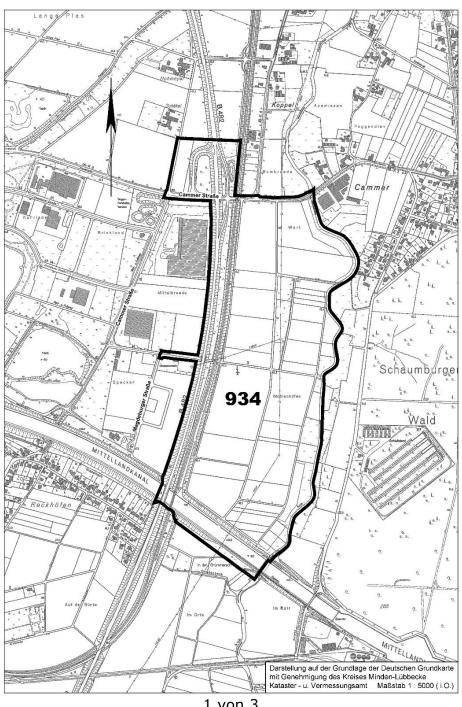


Amtliche Bekanntmachung der Stadt Minden vom 24.09.2021

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 934 "RegioPort Weser" in den Stadtbezirken Dankersen und Päpinghausen



1 von 3

Aufstellungsbeschluss: Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr vom 12.09.2018.

Geltungsbereich: Dieser umfasst ein Gebiet, das wie folgt begrenzt wird:

im Norden durch die Nordgrenze der Flurstücke 217, 164, 292, 295 und

298 der Flur 3, Gemarkung Päpinghausen,

durch die Westgrenze des Flurstücks 260 der Flur 3,

Gemarkung Päpinghausen,

durch die Nordgrenze der Cammer Straße,

dabei durchläuft die Grenze die Flurstücke 247, 284, 134/105

der Flur 3, Gemarkung Päpinghausen

im Osten durch die Ostgrenze des Flurstücks 134/105 tlw. der Flur 3,

Gemarkung Päpinghausen,

durch die Ostgrenze der Flurstücke 149/91 und 160 der

Flur 5, Gemarkung Dankersen

im Süden durch die Südgrenze des Flurstücks 160 der Flur 5, Gemarkung

Dankersen,

durch die Südgrenze des Flurstücks 296 (tlw.) der Flur 4, Gemar-

kung Dankersen,

im Westen durch die Westgrenze des Flurstücks 283 der Flur 3,

Gemarkung Päpinghausen,

durch die Süd- und Westgrenze des Flurstücks 366 der Flur 3,

Gemarkung Päpinghausen,

vom nördlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 366 rechtwinklig auf die Nordgrenze des Flurstücks 350

der Flur 3, Gemarkung Päpinghausen,

bis zu der Westgrenze des Flurstücks 244 der Flur 3,

Gemarkung Päpinghausen,

durch die Westgrenze des Flurstücks 244 der Flur 3,

Gemarkung Päpinghausen,

durch die Südgrenze der Cammer Straße, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 348 der Flur 3, Gemarkung

Päpinghausen,

durch die Westgrenze des Flurstücks 247 der Flur 3,

Gemarkung Päpinghausen.

Zur Orientierung ist die Lage des Geltungsbereiches im obigen Übersichtsplan gekennzeichnet.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung: Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau des neuen Mindener Hafens (Containerterminal) am Mittellandkanal mit nördlich angrenzendem hafenaffinem Gewerbegebiet und Sicherstellung der verkehrlichen Anbindung.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit als öffentliche Auslegung

Wegen der Corona-Pandemie erfolgt die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes Nr. 934 und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informieren kann. Äußerungen können während der Auslegungsfrist vorgebracht werden.

Auslegungsfrist: 04.10.2021 bis einschl. 02.11.2021 während der Dienststunden (Mo – Mi 8 bis 12.30 Uhr u. 14 bis 16 Uhr, Do 8 bis 12.30 Uhr u. 14 bis 18 Uhr, Fr 8 bis 12.30 Uhr)

Ort: Die Auslegungsunterlagen können im Internet unter <u>www.minden.de/oeffentlich-keitsbeteiligung</u> eingesehen werden.

Zusätzlich können die Auslegungsunterlagen in der Stadtverwaltung Minden, Bereich 5.2 Stadtplanung und Umwelt, Kleiner Domhof 17, 32423 Minden, eingesehen werden.

Für die Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen und für die Äußerung zur Niederschrift bitten wir interessierte Bürger*innen um vorherige telefonische **Terminvereinbarung (Tel. 0571-89761)**. Bei Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen in der Stadtverwaltung besteht Gelegenheit zur Erörterung.

Weitere Auskünfte erteilt Frau Rottmann, Bereich 5.2, Tel. 0571-89761, E-Mail: m.rottmann@minden.de

Minden, den 20.09.2021

Der Bürgermeister, Michael Jäcke